

**Bebauungsplan Nr. 1926 „Hildesheimer Straße 230“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

## **Planung**

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Hildesheimer Straße 230 in Döhren. Es ist vorgesehen ein allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen, welches eine Gaststätte mit Hotel ermöglichen und sich an den Nutzungen der umgebenden Bebauung orientieren soll. Es soll das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

## **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das Plangebiet ist vollständig geräumt und nahezu vegetationslos. Im Gebiet sind keine Schutzgebiete oder besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG ausgewiesen. Es liegen keine Informationen zum Vorkommen von gefährdeten oder planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten vor.

## **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Auswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Gemäß Begründungstext sollen im hinteren Bereich des Planungsgebietes und im ehemaligen Vorgartenbereich neue Bäume gepflanzt und durch Festsetzungen gesichert werden. Durch die Pflanzungen kann zur Verbesserung der bioklimatischen Situation beigetragen werden. Bei entsprechender Ausgestaltung können die Flächen einen Beitrag für die Förderung der Biodiversität in dem aktuell stark versiegelten Bereich leisten. Auf diese Funktionen ist auch mit Blick auf den Ratsbeschluss zum „Insektenbündnis Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) im weiteren Verfahren besonders zu achten.

## **Eingriffsregelung**

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

## **Artenschutz**

Auf der Ebene des Bebauungsplans sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Die Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG gelten unmittelbar und sind auch auf der nachgelagerten Ebene der Vorhabenrealisierung zu beachten. Ein entsprechender Hinweis sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

## **Baumschutzsatzung**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der städtischen Baumschutzsatzung.

Für die Fällung einer Kastanie im Jahr 2023 wurde die Ersatzpflanzung eines Laubbaumes I.-II. Ordnung (16-18 cm Stammumfang) festgesetzt, die noch zu erbringen ist. Gemäß Luftbildauswertung befand sich noch ein weiterer geschützter Baum auf dem Grundstück, der

bereits 2021 und anscheinend ohne Fällgenehmigung entfernt wurde. Für diesen Baum ist ebenfalls eine Ersatzpflanzung vorzusehen.

Hannover, 25.04.2024

67.70 Rü